

Beitragsordnung der SPORTKINDER BERLIN e.V.

gemäß § 6 Abs. 3 der Vereinssatzung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom Vorstand beschlossen.
3. Die festgesetzten Beiträge treten nach Beschluss des Vorstands am 1. September 2024 in Kraft.

4. Monatsbeiträge:

Nr.	Mitgliedsform	Monatsbeitrag
01	Standard-Mitgliedschaft - Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	17,50 EUR
02	Geschwisterkinder, Kitasport-Kinder und Berlin-Pass-Kinder	15,00 EUR
03	Mitglieder aus Haushalten mit geringem Nettoeinkommen (< 20.000 EUR p.a.)	50% Rabatt
04	Mitglieder aus Haushalten mit sehr geringem Nettoeinkommen (< 10.000 EUR p.a.)	kostenfrei
05	Übungsleiterinnen und Übungsleiter des Vereins	1,00 EUR
06	Erwachsene über 18 Jahre	20,00 EUR
07	Juristische Personen gemäß § 3 Punkt d) der Satzung	20,00 EUR
08	Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder	kostenfrei

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und werden ab Eintritt in den Verein per Lastschriftverfahren jeweils zum 15. eines jeden Monats eingezogen. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Bei der Zusammenarbeit mit Kitas übersendet der Verein jedes Quartal eine Rechnung an die jeweilige Kooperations-Kita, aus der die monatlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge ersichtlich und die Namen der Mitglieder aufgeführt sind. Die Kitas sind nach Eingang dieser Rechnung verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge an den Verein zu überweisen. Bevorzugt ist in der Zusammenarbeit mit Kitas jedoch das Lastschriftverfahren zu nutzen. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Für den Erlass der Beiträge oder ermäßigte Beitragsformen müssen die Ansprüche mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Die Aufnahmegebühr (Verwaltungskosten) beträgt einmalig 15,00 EUR. Die am Kita- und Schulsport teilnehmenden Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr ausgenommen.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 5 Abs. 6 der Satzung möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.

Für zusätzliche Sportangebote (bspw. Kleinkindersport in den Sommerferien oder im Herbst/Winter, Bewegungsprogramme für Kinder mit motorischem Förderbedarf/besonderem Talent usw.) können vom Vorstand gesonderte Gebühren oder eine Beitragsbefreiung festgelegt werden.

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz/der EU-Datenschutzverordnung gespeichert.